

Geschäftsnummer:  
38 O 149/00 KfH



98  
102  
Kp  
Verkündet am  
30. Januar 2002

Freudigmann, JOSin  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Landgericht Stuttgart**  
38. Kammer für Handelssachen  
**Im Namen des Volkes**  
**Urteil**

In dem Rechtsstreit

gegen

wegen

hat die 38. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 2001 unter Mitwirkung von  
Vors. Richter am Landgericht Dr. Fauser

für **Recht** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 4.000,-- € vorläufig vollstreckbar. Die Sicherheit kann auch durch schriftlichen, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts erbracht werden.

Streitwert: 139.200,-- DM (= 71.171,83 €).

### Tatbestand:

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Ansprüche wegen Pflichtverletzung bei Betreuungsleistungen im Softwarebereich geltend.

Die Klägerin hatte von der Firma [REDACTED] eine Computeranlage bezogen (Lieferschein vom 24.09.1996, B 1). Am 04.04./11.06.1997 schlossen die Parteien einen „Vertrag über die Wartung und Pflege von WSH-Standardsoftwareprodukten“ (K 1). Zur Datensicherung ist dort insbesondere in Ziffer 7.1 bestimmt: „Der Kunde verpflichtet sich, regelmäßig eine Datensicherung in mindestens 3 Generationen vorzunehmen. Ferner wird er eine Datensicherung stets vor der Einspielung von Programmänderungen oder -ergänzungen vornehmen“.

Am 11.02.1999 installierte die Klägerin auf ihrer Anlage eine neue Festplatte. Durch Herrn [REDACTED] gab die Beklagte dazu möglicherweise Hinweise. Einzelheiten sind streitig.

Im November 1999 tauschte die Klägerin die bisher benutzte Hardware. Der Austausch erfolgte durch die Firma [REDACTED]. Die Beklagte wurde davon nicht unterrichtet.

Am 08.11.1999 bot die Beklagte der Klägerin die Umstellung der Datenbank auf eine aktuellere Version an (K 2); Ziffer 3 sieht zum Verlauf der Installation als erstes vor „Sicherung erstellen“, was „durch Mitarbeiter der Firma [REDACTED] durchzuführen sei. Die Klägerin nahm mit Schreiben vom 16.11.1999 (K 3) dieses Angebot an. Die Arbeiten sollten vom Montag, 20.12.1999 bis 23.12.1999 durchgeführt werden. Dem damit von der Beklagten betrauten Herrn [REDACTED] wurde gesagt, die letzte Datensicherung sei am 18.12.1999 erfolgt. Gemeinsam mit Frau [REDACTED] von der Klägerin führte er eine erneute Datensicherung durch. Danach wurde festgestellt, dass diese Datensicherungen nicht erfolgreich durchgeführt worden waren und die letzten verfügbaren Daten den Stand Februar 99 hatten. Die früher bis zum Hardwaretausch verwendeten 4 mm-Datensicherungsbänder waren nicht mehr vorhanden und von den danach eingesetzten 1/2-Zollbändern waren die Daten nicht gesichert worden.

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Ersatz des Schadens in Anspruch, der ihr nach ihrem Vortrag dadurch entstanden ist, dass sie die Daten mit einem Aufwand in Höhe der Klagesumme rekonstruieren lassen musste. Sie geht davon aus, der Verlust der Daten sei darauf zurückzuführen, dass die Datenroutine im Februar 99 nicht an die neuen Gegebenheiten angepasst worden sei, was die Beklagte zu verantworten habe. Bei dem Hardwaretausch im November 99 sei nämlich an der Software nichts geändert worden. Gemäß dem Wartungs- und Pflegevertrag habe außerdem die Beklagte in Abständen die Datensicherung überprüfen müssen und auch Herr [REDACTED] habe vor den Arbeiten im Dezember diese Pflicht gehabt; beides sei pflichtwidrig nicht geschehen.

Sie hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 139.200,-- DM nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 29.06.2000 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie geht davon aus, die Daten seien bei dem Hardwaretausch im November 99 verlorengegangen, wofür sie nicht verantwortlich sei. Vielmehr habe die Klägerin laufend und insbesondere im Zusammenhang mit den Vorgängen November 99 die Datensicherung überprüfen müssen, den Verlust der Daten also sich selbst oder der Firma [REDACTED] anzulasten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst den vorgelegten Unterlagen verwiesen.

Es wurde Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Auf das schriftliche Gutachten vom 25.09.2001 wird Bezug genommen.

Beide Parteien haben sich mit der Entscheidung durch den Vorsitzenden einverstanden erklärt.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist nicht begründet. Es kann offen bleiben, ob die Datensicherung als Folge des Hardwareaustausches im November 99 fehlerhaft war (so die Beklagte) oder als Folge des Einbaus der neuen Festplatte im Februar 99, was die Klägerin der Beklagten anlastet. Selbst wenn das Letztere unterstellt wird, haftet die Beklagte nicht für den der Klägerin entstandenen Schaden.

Schon nach allgemeinen Grundsätzen obliegt es jedem Anwender von Software, regelmäßige Datensicherung vorzunehmen. Im Pflege- und Wartungsvertrag der Parteien ist dies außerdem ausdrücklich geregelt. Nach dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen gehört zu einer ordnungsgemäßen Datensicherung, dass die Vollständigkeit und Wiederherstellbarkeit der gesicherten Daten überprüft wird. Insbesondere ist dies nach jeder wesentlichen Hardware- oder Softwareänderung erforderlich. Auch vom Aufwand her war eine solche Überprüfung der Klägerin im Hinblick auf die Bedeutung ihrer Daten technisch möglich und zumutbar. Dieser Obliegenheit ist die Klägerin über längere Zeit nicht nachgekommen. Insbesondere anlässlich des Hardwaretausches hätte sie dies tun müssen. Die Beklagte brauchte dies nicht zu tun, weil Datensicherung nicht Wartung- oder Pflege der Software im Sinne des zwischen den Parteien bestehenden Vertrages ist und beim Hardwaretausch konnte sie es schon deshalb nicht tun, weil sie davon gar nicht in Kenntnis gesetzt worden war. Auch aus Anlass der Umstellung der Datenbank im Dezember war die Datensicherung, und damit deren Überprüfung, Sache der Klägerin. Die Beklagte brauchte nicht zu überprüfen, ob ihre Vertragspartnerin dieser Obliegenheit nachgekommen war. Hinzu kommt, dass die früheren Datensicherungsbänder (aus denen sich vielleicht hätten Schlüsse ziehen lassen, ob die Daten in der Zeit zwischen Februar und November 99 gesichert worden waren, also auch Schlüsse auf die Ursachen der Sicherungsmängel) nicht mehr vorhanden waren. Der Besitz an den 4 mm-Datensicherungsbändern durfte nicht aufgegeben werden ohne vorher zu überprüfen, ob der Datenbestand anderswo (auf den 1/2-Zollbändern) gesichert war.

Unter diesen Umständen wäre, selbst wenn die Beklagte durch eine Beteiligung an den Vorgängen im Februar 99 mit verantwortlich für den Datenverlust gewesen wäre, die Verantwortlichkeit der Klägerin selbst so weit überwiegend, dass gemäß § 254 BGB die Beklagte nicht mehr auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.



(Dr. Fauser)

Vorsitzender Richter  
am Landgericht

/R

Geschäftsnummer:  
38 O 149/00 KfH



98  
102  
Kp  
Verkündet am  
30. Januar 2002

Freudigmann, JOSin  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Landgericht Stuttgart**  
38. Kammer für Handelssachen  
**Im Namen des Volkes**  
**Urteil**

In dem Rechtsstreit

gegen

wegen

hat die 38. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 2001 unter Mitwirkung von  
Vors. Richter am Landgericht Dr. Fauser

für **Recht** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 4.000,-- € vorläufig vollstreckbar. Die Sicherheit kann auch durch schriftlichen, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts erbracht werden.

Streitwert: 139.200,-- DM (= 71.171,83 €).

### Tatbestand:

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Ansprüche wegen Pflichtverletzung bei Betreuungsleistungen im Softwarebereich geltend.

Die Klägerin hatte von der Firma [REDACTED] eine Computeranlage bezogen (Lieferschein vom 24.09.1996, B 1). Am 04.04./11.06.1997 schlossen die Parteien einen „Vertrag über die Wartung und Pflege von WSH-Standardsoftwareprodukten“ (K 1). Zur Datensicherung ist dort insbesondere in Ziffer 7.1 bestimmt: „Der Kunde verpflichtet sich, regelmäßig eine Datensicherung in mindestens 3 Generationen vorzunehmen. Ferner wird er eine Datensicherung stets vor der Einspielung von Programmänderungen oder -ergänzungen vornehmen“.

Am 11.02.1999 installierte die Klägerin auf ihrer Anlage eine neue Festplatte. Durch Herrn [REDACTED] gab die Beklagte dazu möglicherweise Hinweise. Einzelheiten sind streitig.

Im November 1999 tauschte die Klägerin die bisher benutzte Hardware. Der Austausch erfolgte durch die Firma [REDACTED]. Die Beklagte wurde davon nicht unterrichtet.

Am 08.11.1999 bot die Beklagte der Klägerin die Umstellung der Datenbank auf eine aktuellere Version an (K 2); Ziffer 3 sieht zum Verlauf der Installation als erstes vor „Sicherung erstellen“, was „durch Mitarbeiter der Firma [REDACTED] durchzuführen sei. Die Klägerin nahm mit Schreiben vom 16.11.1999 (K 3) dieses Angebot an. Die Arbeiten sollten vom Montag, 20.12.1999 bis 23.12.1999 durchgeführt werden. Dem damit von der Beklagten betrauten Herrn [REDACTED] wurde gesagt, die letzte Datensicherung sei am 18.12.1999 erfolgt. Gemeinsam mit Frau [REDACTED] von der Klägerin führte er eine erneute Datensicherung durch. Danach wurde festgestellt, dass diese Datensicherungen nicht erfolgreich durchgeführt worden waren und die letzten verfügbaren Daten den Stand Februar 99 hatten. Die früher bis zum Hardwaretausch verwendeten 4 mm-Datensicherungsbänder waren nicht mehr vorhanden und von den danach eingesetzten 1/2-Zollbändern waren die Daten nicht gesichert worden.

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Ersatz des Schadens in Anspruch, der ihr nach ihrem Vortrag dadurch entstanden ist, dass sie die Daten mit einem Aufwand in Höhe der Klagesumme rekonstruieren lassen musste. Sie geht davon aus, der Verlust der Daten sei darauf zurückzuführen, dass die Datenroutine im Februar 99 nicht an die neuen Gegebenheiten angepasst worden sei, was die Beklagte zu verantworten habe. Bei dem Hardwaretausch im November 99 sei nämlich an der Software nichts geändert worden. Gemäß dem Wartungs- und Pflegevertrag habe außerdem die Beklagte in Abständen die Datensicherung überprüfen müssen und auch Herr [REDACTED] habe vor den Arbeiten im Dezember diese Pflicht gehabt; beides sei pflichtwidrig nicht geschehen.

Sie hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 139.200,-- DM nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 29.06.2000 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie geht davon aus, die Daten seien bei dem Hardwaretausch im November 99 verlorengegangen, wofür sie nicht verantwortlich sei. Vielmehr habe die Klägerin laufend und insbesondere im Zusammenhang mit den Vorgängen November 99 die Datensicherung überprüfen müssen, den Verlust der Daten also sich selbst oder der Firma [REDACTED] anzulasten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst den vorgelegten Unterlagen verwiesen.

Es wurde Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Auf das schriftliche Gutachten vom 25.09.2001 wird Bezug genommen.

Beide Parteien haben sich mit der Entscheidung durch den Vorsitzenden einverstanden erklärt.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist nicht begründet. Es kann offen bleiben, ob die Datensicherung als Folge des Hardwareaustausches im November 99 fehlerhaft war (so die Beklagte) oder als Folge des Einbaus der neuen Festplatte im Februar 99, was die Klägerin der Beklagten anlastet. Selbst wenn das Letztere unterstellt wird, haftet die Beklagte nicht für den der Klägerin entstandenen Schaden.

Schon nach allgemeinen Grundsätzen obliegt es jedem Anwender von Software, regelmäßige Datensicherung vorzunehmen. Im Pflege- und Wartungsvertrag der Parteien ist dies außerdem ausdrücklich geregelt. Nach dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen gehört zu einer ordnungsgemäßen Datensicherung, dass die Vollständigkeit und Wiederherstellbarkeit der gesicherten Daten überprüft wird. Insbesondere ist dies nach jeder wesentlichen Hardware- oder Softwareänderung erforderlich. Auch vom Aufwand her war eine solche Überprüfung der Klägerin im Hinblick auf die Bedeutung ihrer Daten technisch möglich und zumutbar. Dieser Obliegenheit ist die Klägerin über längere Zeit nicht nachgekommen. Insbesondere anlässlich des Hardwaretausches hätte sie dies tun müssen. Die Beklagte brauchte dies nicht zu tun, weil Datensicherung nicht Wartung- oder Pflege der Software im Sinne des zwischen den Parteien bestehenden Vertrages ist und beim Hardwaretausch konnte sie es schon deshalb nicht tun, weil sie davon gar nicht in Kenntnis gesetzt worden war. Auch aus Anlass der Umstellung der Datenbank im Dezember war die Datensicherung, und damit deren Überprüfung, Sache der Klägerin. Die Beklagte brauchte nicht zu überprüfen, ob ihre Vertragspartnerin dieser Obliegenheit nachgekommen war. Hinzu kommt, dass die früheren Datensicherungsbänder (aus denen sich vielleicht hätten Schlüsse ziehen lassen, ob die Daten in der Zeit zwischen Februar und November 99 gesichert worden waren, also auch Schlüsse auf die Ursachen der Sicherungsmängel) nicht mehr vorhanden waren. Der Besitz an den 4 mm-Datensicherungsbändern durfte nicht aufgegeben werden ohne vorher zu überprüfen, ob der Datenbestand anderswo (auf den 1/2-Zollbändern) gesichert war.

Unter diesen Umständen wäre, selbst wenn die Beklagte durch eine Beteiligung an den Vorgängen im Februar 99 mit verantwortlich für den Datenverlust gewesen wäre, die Verantwortlichkeit der Klägerin selbst so weit überwiegend, dass gemäß § 254 BGB die Beklagte nicht mehr auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.



(Dr. Fauser)

Vorsitzender Richter  
am Landgericht

/R

Geschäftsnummer:  
38 O 149/00 KfH



98  
102  
Kp  
Verkündet am  
30. Januar 2002

Freudigmann, JOSin  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Landgericht Stuttgart**  
38. Kammer für Handelssachen  
**Im Namen des Volkes**  
**Urteil**

In dem Rechtsstreit

gegen

wegen

hat die 38. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 2001 unter Mitwirkung von  
Vors. Richter am Landgericht Dr. Fauser

für **Recht** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 4.000,-- € vorläufig vollstreckbar. Die Sicherheit kann auch durch schriftlichen, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts erbracht werden.

Streitwert: 139.200,-- DM (= 71.171,83 €).

### Tatbestand:

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Ansprüche wegen Pflichtverletzung bei Betreuungsleistungen im Softwarebereich geltend.

Die Klägerin hatte von der Firma [REDACTED] eine Computeranlage bezogen (Lieferschein vom 24.09.1996, B 1). Am 04.04./11.06.1997 schlossen die Parteien einen „Vertrag über die Wartung und Pflege von WSH-Standardsoftwareprodukten“ (K 1). Zur Datensicherung ist dort insbesondere in Ziffer 7.1 bestimmt: „Der Kunde verpflichtet sich, regelmäßig eine Datensicherung in mindestens 3 Generationen vorzunehmen. Ferner wird er eine Datensicherung stets vor der Einspielung von Programmänderungen oder -ergänzungen vornehmen“.

Am 11.02.1999 installierte die Klägerin auf ihrer Anlage eine neue Festplatte. Durch Herrn [REDACTED] gab die Beklagte dazu möglicherweise Hinweise. Einzelheiten sind streitig.

Im November 1999 tauschte die Klägerin die bisher benutzte Hardware. Der Austausch erfolgte durch die Firma [REDACTED]. Die Beklagte wurde davon nicht unterrichtet.

Am 08.11.1999 bot die Beklagte der Klägerin die Umstellung der Datenbank auf eine aktuellere Version an (K 2); Ziffer 3 sieht zum Verlauf der Installation als erstes vor „Sicherung erstellen“, was „durch Mitarbeiter der Firma [REDACTED] durchzuführen sei. Die Klägerin nahm mit Schreiben vom 16.11.1999 (K 3) dieses Angebot an. Die Arbeiten sollten vom Montag, 20.12.1999 bis 23.12.1999 durchgeführt werden. Dem damit von der Beklagten betrauten Herrn [REDACTED] wurde gesagt, die letzte Datensicherung sei am 18.12.1999 erfolgt. Gemeinsam mit Frau [REDACTED] von der Klägerin führte er eine erneute Datensicherung durch. Danach wurde festgestellt, dass diese Datensicherungen nicht erfolgreich durchgeführt worden waren und die letzten verfügbaren Daten den Stand Februar 99 hatten. Die früher bis zum Hardwaretausch verwendeten 4 mm-Datensicherungsbänder waren nicht mehr vorhanden und von den danach eingesetzten 1/2-Zollbändern waren die Daten nicht gesichert worden.

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Ersatz des Schadens in Anspruch, der ihr nach ihrem Vortrag dadurch entstanden ist, dass sie die Daten mit einem Aufwand in Höhe der Klagesumme rekonstruieren lassen musste. Sie geht davon aus, der Verlust der Daten sei darauf zurückzuführen, dass die Datenroutine im Februar 99 nicht an die neuen Gegebenheiten angepasst worden sei, was die Beklagte zu verantworten habe. Bei dem Hardwaretausch im November 99 sei nämlich an der Software nichts geändert worden. Gemäß dem Wartungs- und Pflegevertrag habe außerdem die Beklagte in Abständen die Datensicherung überprüfen müssen und auch Herr [REDACTED] habe vor den Arbeiten im Dezember diese Pflicht gehabt; beides sei pflichtwidrig nicht geschehen.

Sie hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 139.200,-- DM nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 29.06.2000 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie geht davon aus, die Daten seien bei dem Hardwaretausch im November 99 verlorengegangen, wofür sie nicht verantwortlich sei. Vielmehr habe die Klägerin laufend und insbesondere im Zusammenhang mit den Vorgängen November 99 die Datensicherung überprüfen müssen, den Verlust der Daten also sich selbst oder der Firma [REDACTED] anzulasten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst den vorgelegten Unterlagen verwiesen.

Es wurde Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Auf das schriftliche Gutachten vom 25.09.2001 wird Bezug genommen.

Beide Parteien haben sich mit der Entscheidung durch den Vorsitzenden einverstanden erklärt.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist nicht begründet. Es kann offen bleiben, ob die Datensicherung als Folge des Hardwareaustausches im November 99 fehlerhaft war (so die Beklagte) oder als Folge des Einbaus der neuen Festplatte im Februar 99, was die Klägerin der Beklagten anlastet. Selbst wenn das Letztere unterstellt wird, haftet die Beklagte nicht für den der Klägerin entstandenen Schaden.

Schon nach allgemeinen Grundsätzen obliegt es jedem Anwender von Software, regelmäßige Datensicherung vorzunehmen. Im Pflege- und Wartungsvertrag der Parteien ist dies außerdem ausdrücklich geregelt. Nach dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen gehört zu einer ordnungsgemäßen Datensicherung, dass die Vollständigkeit und Wiederherstellbarkeit der gesicherten Daten überprüft wird. Insbesondere ist dies nach jeder wesentlichen Hardware- oder Softwareänderung erforderlich. Auch vom Aufwand her war eine solche Überprüfung der Klägerin im Hinblick auf die Bedeutung ihrer Daten technisch möglich und zumutbar. Dieser Obliegenheit ist die Klägerin über längere Zeit nicht nachgekommen. Insbesondere anlässlich des Hardwaretausches hätte sie dies tun müssen. Die Beklagte brauchte dies nicht zu tun, weil Datensicherung nicht Wartung- oder Pflege der Software im Sinne des zwischen den Parteien bestehenden Vertrages ist und beim Hardwaretausch konnte sie es schon deshalb nicht tun, weil sie davon gar nicht in Kenntnis gesetzt worden war. Auch aus Anlass der Umstellung der Datenbank im Dezember war die Datensicherung, und damit deren Überprüfung, Sache der Klägerin. Die Beklagte brauchte nicht zu überprüfen, ob ihre Vertragspartnerin dieser Obliegenheit nachgekommen war. Hinzu kommt, dass die früheren Datensicherungsbänder (aus denen sich vielleicht hätten Schlüsse ziehen lassen, ob die Daten in der Zeit zwischen Februar und November 99 gesichert worden waren, also auch Schlüsse auf die Ursachen der Sicherungsmängel) nicht mehr vorhanden waren. Der Besitz an den 4 mm-Datensicherungsbändern durfte nicht aufgegeben werden ohne vorher zu überprüfen, ob der Datenbestand anderswo (auf den 1/2-Zollbändern) gesichert war.

Unter diesen Umständen wäre, selbst wenn die Beklagte durch eine Beteiligung an den Vorgängen im Februar 99 mit verantwortlich für den Datenverlust gewesen wäre, die Verantwortlichkeit der Klägerin selbst so weit überwiegend, dass gemäß § 254 BGB die Beklagte nicht mehr auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.



(Dr. Fauser)

Vorsitzender Richter  
am Landgericht

/R

Geschäftsnummer:  
38 O 149/00 KfH



98  
102  
Kp  
Verkündet am  
30. Januar 2002

Freudigmann, JOSin  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Landgericht Stuttgart**  
38. Kammer für Handelssachen  
**Im Namen des Volkes**  
**Urteil**

In dem Rechtsstreit

gegen

wegen

hat die 38. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 2001 unter Mitwirkung von  
Vors. Richter am Landgericht Dr. Fauser

für **Recht** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 4.000,-- € vorläufig vollstreckbar. Die Sicherheit kann auch durch schriftlichen, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts erbracht werden.

Streitwert: 139.200,-- DM (= 71.171,83 €).

### Tatbestand:

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Ansprüche wegen Pflichtverletzung bei Betreuungsleistungen im Softwarebereich geltend.

Die Klägerin hatte von der Firma [REDACTED] eine Computeranlage bezogen (Lieferschein vom 24.09.1996, B 1). Am 04.04./11.06.1997 schlossen die Parteien einen „Vertrag über die Wartung und Pflege von WSH-Standardsoftwareprodukten“ (K 1). Zur Datensicherung ist dort insbesondere in Ziffer 7.1 bestimmt: „Der Kunde verpflichtet sich, regelmäßig eine Datensicherung in mindestens 3 Generationen vorzunehmen. Ferner wird er eine Datensicherung stets vor der Einspielung von Programmänderungen oder -ergänzungen vornehmen“.

Am 11.02.1999 installierte die Klägerin auf ihrer Anlage eine neue Festplatte. Durch Herrn [REDACTED] gab die Beklagte dazu möglicherweise Hinweise. Einzelheiten sind streitig.

Im November 1999 tauschte die Klägerin die bisher benutzte Hardware. Der Austausch erfolgte durch die Firma [REDACTED]. Die Beklagte wurde davon nicht unterrichtet.

Am 08.11.1999 bot die Beklagte der Klägerin die Umstellung der Datenbank auf eine aktuellere Version an (K 2); Ziffer 3 sieht zum Verlauf der Installation als erstes vor „Sicherung erstellen“, was „durch Mitarbeiter der Firma [REDACTED] durchzuführen sei. Die Klägerin nahm mit Schreiben vom 16.11.1999 (K 3) dieses Angebot an. Die Arbeiten sollten vom Montag, 20.12.1999 bis 23.12.1999 durchgeführt werden. Dem damit von der Beklagten betrauten Herrn [REDACTED] wurde gesagt, die letzte Datensicherung sei am 18.12.1999 erfolgt. Gemeinsam mit Frau [REDACTED] von der Klägerin führte er eine erneute Datensicherung durch. Danach wurde festgestellt, dass diese Datensicherungen nicht erfolgreich durchgeführt worden waren und die letzten verfügbaren Daten den Stand Februar 99 hatten. Die früher bis zum Hardwaretausch verwendeten 4 mm-Datensicherungsbänder waren nicht mehr vorhanden und von den danach eingesetzten 1/2-Zollbändern waren die Daten nicht gesichert worden.

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Ersatz des Schadens in Anspruch, der ihr nach ihrem Vortrag dadurch entstanden ist, dass sie die Daten mit einem Aufwand in Höhe der Klagesumme rekonstruieren lassen musste. Sie geht davon aus, der Verlust der Daten sei darauf zurückzuführen, dass die Datenroutine im Februar 99 nicht an die neuen Gegebenheiten angepasst worden sei, was die Beklagte zu verantworten habe. Bei dem Hardwaretausch im November 99 sei nämlich an der Software nichts geändert worden. Gemäß dem Wartungs- und Pflegevertrag habe außerdem die Beklagte in Abständen die Datensicherung überprüfen müssen und auch Herr [REDACTED] habe vor den Arbeiten im Dezember diese Pflicht gehabt; beides sei pflichtwidrig nicht geschehen.

Sie hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 139.200,-- DM nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 29.06.2000 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie geht davon aus, die Daten seien bei dem Hardwaretausch im November 99 verlorengegangen, wofür sie nicht verantwortlich sei. Vielmehr habe die Klägerin laufend und insbesondere im Zusammenhang mit den Vorgängen November 99 die Datensicherung überprüfen müssen, den Verlust der Daten also sich selbst oder der Firma [REDACTED] anzulasten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst den vorgelegten Unterlagen verwiesen.

Es wurde Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Auf das schriftliche Gutachten vom 25.09.2001 wird Bezug genommen.

Beide Parteien haben sich mit der Entscheidung durch den Vorsitzenden einverstanden erklärt.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist nicht begründet. Es kann offen bleiben, ob die Datensicherung als Folge des Hardwareaustausches im November 99 fehlerhaft war (so die Beklagte) oder als Folge des Einbaus der neuen Festplatte im Februar 99, was die Klägerin der Beklagten anlastet. Selbst wenn das Letztere unterstellt wird, haftet die Beklagte nicht für den der Klägerin entstandenen Schaden.

Schon nach allgemeinen Grundsätzen obliegt es jedem Anwender von Software, regelmäßige Datensicherung vorzunehmen. Im Pflege- und Wartungsvertrag der Parteien ist dies außerdem ausdrücklich geregelt. Nach dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen gehört zu einer ordnungsgemäßen Datensicherung, dass die Vollständigkeit und Wiederherstellbarkeit der gesicherten Daten überprüft wird. Insbesondere ist dies nach jeder wesentlichen Hardware- oder Softwareänderung erforderlich. Auch vom Aufwand her war eine solche Überprüfung der Klägerin im Hinblick auf die Bedeutung ihrer Daten technisch möglich und zumutbar. Dieser Obliegenheit ist die Klägerin über längere Zeit nicht nachgekommen. Insbesondere anlässlich des Hardwaretausches hätte sie dies tun müssen. Die Beklagte brauchte dies nicht zu tun, weil Datensicherung nicht Wartung- oder Pflege der Software im Sinne des zwischen den Parteien bestehenden Vertrages ist und beim Hardwaretausch konnte sie es schon deshalb nicht tun, weil sie davon gar nicht in Kenntnis gesetzt worden war. Auch aus Anlass der Umstellung der Datenbank im Dezember war die Datensicherung, und damit deren Überprüfung, Sache der Klägerin. Die Beklagte brauchte nicht zu überprüfen, ob ihre Vertragspartnerin dieser Obliegenheit nachgekommen war. Hinzu kommt, dass die früheren Datensicherungsbänder (aus denen sich vielleicht hätten Schlüsse ziehen lassen, ob die Daten in der Zeit zwischen Februar und November 99 gesichert worden waren, also auch Schlüsse auf die Ursachen der Sicherungsmängel) nicht mehr vorhanden waren. Der Besitz an den 4 mm-Datensicherungsbändern durfte nicht aufgegeben werden ohne vorher zu überprüfen, ob der Datenbestand anderswo (auf den 1/2-Zollbändern) gesichert war.

Unter diesen Umständen wäre, selbst wenn die Beklagte durch eine Beteiligung an den Vorgängen im Februar 99 mit verantwortlich für den Datenverlust gewesen wäre, die Verantwortlichkeit der Klägerin selbst so weit überwiegend, dass gemäß § 254 BGB die Beklagte nicht mehr auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.



(Dr. Fauser)

Vorsitzender Richter  
am Landgericht

/R